



Pflichten für AZAV-geförderte Teilnehmende, deren Schulen und Ausbildungsbetriebe

Bitte beachten Sie folgende Pflichten, die mit dem Besuch einer gem. AZAV geförderten Bildungsmaßnahme verbunden sind.

Pflichten der Auszubildenden / Umschüler/-in

Es besteht Teilnahmepflicht an allen mit der Maßnahme festgelegten Unterrichtseinheiten. Die Teilnahmepflicht besteht auch z. B. bei Fernunterricht, digitalen Lernangeboten.

Mitteilungspflicht an den Leistungsgeber (= z. B. Arbeitsagentur): Mit dem Bewilligungsbescheid zu den Weiterbildungskosten erhalten die Teilnehmenden folgende Information: „*Mitteilungspflicht: Sie sind nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für den Anspruch auf die bewilligten Leistungen oder für deren Höhe von Bedeutung ist.*“

Wenn Teilnehmende nicht für den Unterricht, ggf. Fernunterricht, freigestellt werden, müssen sie dies der bewilligenden Stelle mitteilen.

Mitteilungspflicht an die Schule: Bei einer Verhinderung des Unterrichtsbesuchs ist der Schule ein schriftlicher Antrag auf Entschuldigung nach den Vorschriften der Schulbesuchsverordnung und ggf. ein ärztliches Attest vorzulegen. Ebenso ist eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme an die Schule zu melden.

Pflichten der Schule

Die Schule dokumentiert die Teilnahme bzw. die Nichtteilnahme/Abwesenheiten. Sie informiert den Leistungsgeber (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) unter Angabe der Einschätzung, ob das Erreichen des Maßnahme-Ziels gefährdet ist, über

Fehlzeiten und Versäumnisse der Auszubildenden (z. B. auch Nichtteilnahme am Onlineunterricht, fehlende Rückmeldungen zu digitalen Lernangeboten). Kann das Maßnahme-Ziel absehbar nicht erreicht werden, steht ein Abbruch der Maßnahme im Raum.

Pflichten des Arbeitgebers

Geförderte Teilnehmende müssen vom Arbeitgeber für den Unterricht, ggf. Fernunterricht, freigestellt werden.

Bei Ausbildungsverträgen, z. B. gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV), schließt die Einrichtung mit Auszubildenden / Umschüler*innen einen Ausbildungsvertrag, in dem u. a. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit angegeben sind, ebenso die Pflichten der Einrichtung dem Auszubildenden gegenüber. Demnach müssen Auszubildende ausbildungsadäquat eingesetzt und für die Teilnahme am Unterricht freigestellt werden. Dies gilt auch für Fernunterricht und digitale Lernangebote.

Wenn der Arbeitgeber einen Arbeitsentgeltzuschuss für die Freistellung von Mitarbeitern an einer Weiterbildung erhält, wird mit dem Bewilligungsbescheid erläutert, dass sämtliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag mitzuteilen sind, die sich auf die Zahlung des Arbeitsentgeltzuschusses auswirken. Somit sind alle Zeiten, in denen es keinen weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall gibt, an die bewilligende Stelle zu melden.